

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengesellschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte) (Stand: Juli 2014) sowie wiederum nachrangig - die Technischen Richtlinien (Stand Oktober 2012) von der MESSE BREMEN. Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltene Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den og. Bedingungen stehen.

2) Veranstalter/-ungsort

MESSE BREMEN/WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
Findorffstraße 101
28215 Bremen
Telefon: 0421 / 3505-402
Telefax: 0421 / 3505-15 402
E-Mail: info@passion-bremen.de
www.passion-bremen.de

3) Veranstaltungstermin / Öffnungszeiten

10. - 11. März 2018
Öffnungszeiten für Besucher:
10. - 11. März 2018
10:00 bis 18:00 Uhr
Öffnungszeiten für Aussteller:
10. März 2018: 08:00 bis 19:00 Uhr
11. März 2018: 09:00 bis 24:00 Uhr

4) Aufbauzeiten

09. März 2018: 08:00 bis 20:00 Uhr
Ist mit dem Aufbau des Standes am 09. März 2018 bis 16:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Die der MESSE BREMEN dadurch entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen (s. auch Punkt 6 & 8 der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien). Bis 09. März 2018 um 20:00 Uhr, müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein.

5) Abbauezeiten

11. März 2018: 19:00 bis 24:00 Uhr
Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter muss am 11. März 2018 um 24:00 Uhr abgeschlossen sein. Ein **vorzeitiger Abbau** (vor Messeende um 18:00 Uhr) **ist ausdrücklich nicht gestattet**. Die MESSE BREMEN behält sich vor, Zuwiderhandlung mit 500,00 Euro zu ahnden.

6) Anmeldeschluss / Anmeldung

Anmeldeschluss: 08. Februar 2018
Für die Anmeldung zur Messe sind die von der MESSE BREMEN zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare zu nutzen. Mit dem Übersenden der Anmeldung unterbreitet der Aussteller gegenüber MESSE BREMEN ein Angebot auf die Teilnahme an der Messe und Miete einer entsprechenden Standfläche. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können von dem Aussteller in der Anmeldung geäußert werden, ohne dass insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Die Eintragung im Anmeldeformular ist ordnungsgemäß und in deutlich lesbarer Schrift vorzunehmen. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, trägt der Aussteller. Alle Produkte/Dienstleistungen sind auf der Anmeldung zu bezeichnen. Der Vertrag über

die Teilnahme an der Messe einschließlich der Standmiete kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung – auch per Telefax oder E-Mail - von MESSE BREMEN zu den Konditionen der Bes. Teilnahmebedingungen, Allgem. Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) und Technischen Richtlinien (Stand: 07.2014) unter Berücksichtigung der in der Ziffer 1 dieser Bedingungen genannten Geltungsreihenfolge zustande.

7) Mitaussteller sind anmeldepflichtig und werden je Mitaussteller mit 45,00 Euro zzgl. MwSt. berechnet. Bei Nichtanmeldung eines Mitausstellers werden dem Hauptaussteller nachträglich 300,00 Euro in Rechnung gestellt.

8) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MESSE BREMEN schriftlich bestätigt werden.

9) Nomenklatur

Anbieter von Produkten und Dienstleistungen rund um alle Fun- und Extremsportarten: Vertriebe, Händler, Hersteller, Veranstalter, Reiseveranstalter, Vereine, Medien, Schulen etc. Andere Anbieter auf Anfrage.

10) Workshops / Mitmachaktion

Workshops und Mitmachaktionen sind grundsätzlich kostenfrei für den Besucher anzubieten. Ausnahmen sind im Vorfeld in Textform zu beantragen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die MESSE BREMEN.

11) Zulassung

Zu der Ausstellung können nur Unternehmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung (siehe vorstehend Ziffer 9) entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet die MESSE BREMEN nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmer, Verbände und Institutionen in dem gemieteten Stand ist nur als registrierter Mitaussteller und mit vorheriger Zustimmung der MESSE BREMEN möglich. Mitglieder krimineller und/oder verbotener Vereinigungen sind nicht zur Veranstaltung zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe besteht nicht.

12) Standflächenmiete

Gemäß Beschreibung auf der Anmeldung. Altaussteller erhalten 10% Rabatt, Frühbucher bis zum 31. Oktober 2017 erhalten 10%. Die Rabatte sind kumulativ gültig. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die überbaute Fläche mit 25% des m²-Preises der Bodenfläche berechnet. Der AUMA-Beitrag von 0,60 €/m² Ausstellungsfläche wird zusätzlich der reguläre Quadratmeterpreise in Rechnung gestellt.

13) Standbau

Der Standbau muss den technischen Richtlinien der MESSE BREMEN entsprechen. Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung der MESSE BREMEN und deren Anweisung gebunden. Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zu einer Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen. Für Stände, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. Abweichende Vereinbarun-

gen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Die MESSE BREMEN stellt Trennwände nur gegen Mietgebühr zur Verfügung.

14) Rücktritt/Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadenersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann an die MESSE BREMEN zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) des jeweils geschlossenen Vertrags mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller an die MESSE BREMEN 50% der vereinbarten Miete zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn, sind 100% der vereinbarten Miete an die MESSE BREMEN zu entrichten. Die vorstehenden Entgelte/Entschädigungen ermäßigen sich in dem Umfang, in dem es der MESSE BREMEN unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für die Neuvermietung gelingt, einen Ersatzaussteller zu finden. Aussteller, deren Ausstellungsfläche kostenfrei ist, zahlen bei Rücktritt oder Nichtteilnahme ein Entschädigungs-Entgelt in Höhe von 300,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Den Parteien bleibt jeweils vorbehalten, ein geringeres oder höheres Entgelt nachzuweisen. Ferner fällt ein pauschalierter Entgelt nicht an, sofern die Kündigung (Stornierung) wirksam aus einem, von der MESSE BREMEN zu vertretenden Grund, durch den Aussteller erklärt wird.

15) Datenschutz und Bildrechte

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten erforderlichenfalls an Service-Partner (Stromanschluss, Messebau, Lieferanten von Standmobiliar, Hostess-Service etc.) übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien über eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Aussteller informiert. Dabei wird die öffentlich zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse (Name des Unternehmens, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse) an die Medien übermittelt. Sollten Sie der Weitergabe der Geschäftsadresse nicht zustimmen, können Sie der Weitergabe persönlich im Ausstellerbüro, per Telefon 0421 3505-0 oder E-Mail info@messe-bremen.de widersprechen. Im Rahmen der Veranstaltung werden durch die MESSE BREMEN Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messteilnehmern und -ständen und ausgestellten Exponaten hergestellt. Die Aufnahmen werden unter Berücksichtigung des Kunsturhebergesetzes (Recht am eigenen Bild) unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung der MESSE BREMEN verwendet. Sollten Sie dies nicht wünschen, sprechen Sie bitte die Fotografen oder unser Messteam an den Ein- und Ausgängen an. Gerne können Sie uns auch per E-Mail kontaktieren: info@messe-bremen.de.

16) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z.B. Anschlüsse für Wasser, Strom, Telekommunikation usw., müssen auf den dafür vorgesehenen Bestellformularen angefordert werden. Diese Sonderleistungen werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Wasserzu- u. Abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Sonderleistungen muss bis zum 08. Februar 2018 erfolgen. Die MESSE BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die technischen Bestellformulare werden dem Aussteller nach Zulassung der verbindlichen Anmeldung zugesandt. Sie sind ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von der MESSE BREMEN veranlasst. Bewachung, Standreinigung sowie Versicherung des Standes obliegt dem Aussteller. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung. Es wird dem Aussteller dringend nahe gelegt, für sein Messe/Ausstellungsgut auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

17) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf mit max. 5km/h, nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweischilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

18) Reinigung/Entsorgung

Die Aussteller sind verpflichtet, Unterlagen für fettige/ölige Exponate zu benutzen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen, in den vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern, zu sammeln und zu entsorgen.

19) Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen von MESSE BREMEN ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrags nach Übersendung der Anmeldebestätigung durch MESSE BREMEN. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, in voller Höhe und ohne Abzüge an die MESSE BREMEN zu zahlen.

20) Messe-/ Ausstellerverzeichnis

Die MESSE BREMEN erstellt ein offizielles, alphabetisches Ausstellerverzeichnis. Die Eintragung in das Verzeichnis umfasst den Firmennamen, eine Kurzbeschreibung des Angebots sowie die Hallen- und Standnummer. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist obligatorisch und kostenpflichtig. Zusätzliche Leistungen können beim Veranstalter kostenpflichtig bestellt werden. Es werden keine Fremdfirmen für die Erstellung des Ausstellerverzeichnisses beauftragt.

(Stand: März 2017)

English version available on request.
Bremen, März 2017